

den Vottern. Da sich aber umgekehrt Besitztum und Herrscherrecht meist in den Händen der Männer befinden, so kann nichts schlagender die aus der alten Gemeinschaftsehe hervorgegangenen Vorrechte der Frauen beweisen, als die weite Ausdehnung der Sitte, daß die Besitztitel des Vaters nach seinem Tode nicht auf seinen leiblichen Sohn, sondern auf den Sohn seiner Schwester übergehen. In dem Schlusse der Dreistrilogie schildert Aeschylus mit gewaltigen Zügen den Ersatz des alten Mutterrechts durch das Vaterrecht der neuen Zeus- und Apolloreligion. Noch jetzt herrscht aber das Mutterrecht bei vielen halbzivilisierten Völkern, so nach Battel in Loango, nach Quatremère in Nubien, nach Marsden bei den Battas auf Sumatra und auf vielen Südseeinseln. Überall dort ist der Schwestersohn und nicht das eigene Kind der berechtigte Nachfolger der Häuptlingswürde und Regierung. Nur so, sagten die Kongoneger zu dem darüber verwunderten Lucey, könne man doch mit Sicherheit sagen, daß die Thronfolge immer in der königlichen Familie bleibe, und Sibree erhielt auf Madagaskar dieselbe Antwort: niemand kenne seinen Vater so sicher, wie die Mutter, und nur in der schwesterlichen Linie sei man so sicher, stets königliches Geblüt zu treffen. Das Recht, den Bruder seiner Mutter als sicherster Blutsverwandter zu beerben, besitzt infolge dieser Anschauungen das Kind bei sehr vielen Stämmen in Indien, auf Malabar, in Travancore, auf der Cook- und Fidjiinsel, in Guinea, Südafrika, bei vielen Rothautstämmen usw.

Der Übergang zur vollendeten Einzelnehe knüpft nach Lubbocks Ansicht wahrscheinlich an das Eroberungsrecht an, sofern in Staaten, wo die Frauen (z. B. bei den Andamanen) bei Strafe gehalten sind, jeden Stammangehörigen als Gatten anzuerkennen, anfangs nur die auf Kriegs- und Raubzügen erbeuteten Frauen eine Ausnahme gemacht haben könnten, eine Ausnahme, die schließlich zur Regel gemacht worden wäre, weil sie dem Manne zugleich eine Sklavin zuführte. Ein solcher Raub konnte natürlich, so lange die Rechte der Gemeinschaft nach dieser Richtung noch aufrecht erhalten wurden, stets nur aus einem fremden Stamme stattfinden, und das würde dann zugleich die außerordentliche Verbreitung der sogenannten Exogamie oder Fremdenheirat erklären. Es findet sich nämlich die mit diesem Namen bezeichnete Einrichtung, daß der Mann seine Frau stets einem fremden Stamme abgewinnen muß, grade am meisten bei solchen Völkern, bei denen die Kinder noch Namen und sonstigen Besitz von ihrer Mutter erben, die also nach den obigen Ausführungen wahrscheinlich noch nicht lange über den Urzustand der Gemeinschaftsehe hinausgekommen sind. Mit Erstaunen beobachteten zahlreiche Reisende, daß sich in Nord- und Südamerika, in Ost- und Mittelafrrika, in Asien und Australien die meisten Völkerstämme in mehr oder weniger zahlreiche, streng geschiedene Unterstämme teilen, um die unabänderliche Regel, daß niemand in die Sippschaft seiner Mutter hineinheiraten darf, durchführen zu können. Dagegen darf bei ihnen jedermann ungehindert seine nächste Verwandte väterlicherseits